Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm's Sortim., Universitätsstr. 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 35. Dienstag den 4. Februar 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, die Invaliditäts- und Altersversicherung betr.

Indem wir nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums, veröffentlicht in der Leipziger Zeitung vom 7. dieses Monats, Nr. 4 des laufenden Jahrganges, hierdurch zum Abdruck bringen, verfehlen auch wir nicht, die **arbeitende Bevölkerung** unserer Stadt darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse dringend zu wünschen ist, wenn ein Jeder **möglichst bald** die unter 6 und 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Bescheinigungen und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 einschließlich desselben, sich verschafft, und deshalb die nothwendigen Anträge, sei es bei dem (jetzigen oder früheren) Arbeitgeber, sei es bei der betreffenden Krankencasse, sei es endlich bei der Behörde — in Leipzig dem Krankenversicherungsamt — stellt.

Die Bescheinigungen und Beglaubigungen, welche seitens der Behörde zu bewirken sind, erfolgen **gebühren- und stempelfrei**.

Ebenso weisen wir die **Arbeitgeber** auf die nachstehenden Vorschriften des Königlichen Ministeriums mit dem Ersuchen hin, ihren (jetzigen, bez. früheren) Arbeitern auf Wunsch die erforderlichen Arbeitsnachweise unweigerlich auszustellen, und ihnen auch sonst bei Beschaffung derselben freundlichst an die Hand zu gehen.

Formulare für die auszustellenden Arbeitsnachweise und Krankheitsbescheinigungen — welch' letztere von dem Vorstand der betreffenden Krankencasse, eventuell von der Behörde zu ertheilen sind — können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden auf dem **Krankenversicherungsamt** (Weststraße 30, III.) eingesehen und zum Selbstkostenpreise (2 ₰ das Stück) entnommen werden.

Für diejenigen Arbeiter und Arbeitgeber endlich, welche über die bevorstehende für beide Theile, insbesondere aber für erstere so wichtige Invaliditäts- und Altersversicherung eingehender sich zu unterrichten wünschen, bemerken wir, daß Exemplare der Schrift von Gebhard und Geibel „Die Arbeiterfamilie" zum Selbstkostenpreis von 30 ₰ ebendaselbst bezogen werden können.

Leipzig, den 20. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Krankenversicherungsamt.) Dr. Schmid. Herzog.

Bekanntmachung, die zur Erlangung von Invaliden- oder Altersrente während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betr.

Nach §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Doch werden in Bezug auf diese Wartezeit während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunct durch Kaiserliche Verordnung noch bestimmt werden wird, folgende Erleichterungen und Vergünstigungen eintreten.

1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres (= 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. (§. 156 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. (§. 157 dieses Gesetzes.)

3) Einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 wird bis zur Dauer eines Jahres für jeden Krankheitsfall die Zeit gleich geachtet, während welcher eine Person, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein solches Verhältniß eingetreten war, wegen bescheinigter, nicht schuldhaft herbeigeführter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Verhältniß fortzusetzen. (§. 158 in Verbindung mit §. 17 Abs. 2—4 des Gesetzes.)

4) Auch eine militairische Dienstleistung, d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig verrichtete militairische Dienstleistung, wird einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 gleich geachtet, sofern der Betreffende vorher nicht lediglich vorübergehend in ein solches eingetreten war. (§. 158 in Verbindung mit §. 17 Abs. 2 des Gesetzes.)

5) Dasselbe gilt endlich von der Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses (sogen. Saison-Arbeit), insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt. (§. 158 in Verbindung mit §. 119 des Gesetzes.)

6) Der nach Ziffer 1, 2 und 5 erforderliche Arbeitsnachweis — welcher also für die betreffende Zeit die Stelle der Quittungskarte (§§. 101 ff. des Gesetzes) vertritt — ist durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen untern Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde (z. B. auch den Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§. 161 in Verbindung mit §. 159 des Gesetzes.)

7) Zum Nachweise der unter 3) erwähnten Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankencasse (Gemeindekrankenversicherung, organisirten Krankencasse, eingeschriebenen oder landesrechtlichen Hilfscasse), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Cassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Casse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Cassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ angehalten werden. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. (§. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

8) Der Nachweis geleisteter Militairdienste (Ziff. 4) erfolgt durch Vorlegung der Militairpapiere. (§. 18 Abs. 3 des Gesetzes.)

9) Die Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei auszustellen beziehentlich zu beglaubigen. (§. 140 des Gesetzes.)

Es erscheint hiernach von größter Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter §. 1 des Gesetzes fallen werden, — insbesondere also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 ℳ jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — schon jetzt auf rechtzeitige Beschaffung der unter 6) und 7) erwähnten Bescheinigungen, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorgezeigt zu werden brauchen, sind sorgfältig aufzuheben, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann. Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern sind für die unter 6) und 7) erwähnten Bescheinigungen Formulare (A. und B) hergestellt worden, welche bei den Gemeindebehörden und Cassenvorständen eingesehen und aus der Buchdruckerei von F. Sommatzsch (A. Schröder) in Dresden, Johannesgasse 18, bezogen werden können.

Das Ministerium des Innern wünscht, daß die Kenntniß der obigen Bestimmungen durch Vermittelung der Behörden, Krankencassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in möglichst weite Kreise der Betheiligten dringe und hat zu diesem Zwecke gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, welche in sämmtliche Amtsblätter aufzunehmen ist.

Dresden, am 24. December 1889.

Das Ministerium des Innern. v. Nostitz-Wallwitz. Lippmann.

Bekanntmachung.

Die Pläne für den Um- bez. Erweiterungsbau des hiesigen Rathhauses werden vom 2. bis mit 9. Februar d. J. während der Besuchsstunden im städtischen Museum im ersten Stockwerk ausgestellt sein.

Leipzig, den 31. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Hentschel.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) ein **Stück Tuch**, dunkelblau, 14 m haltend, während der Neujahrs-Messe;

2) eine **Gondel**, weiß und grün gestrichen, inwendig mit der Bezeichnung „4 Personen" und mit der Firma „Franz Schaaf, Leipzig", sowie ein rothgestrichenes **Ruder**, vom 19. bis 23. v. M.;

3) eine **Bade-Wanne** von Holz, sowie eine weiße **Wattdecke**, vom 21. bis 24. v. M.;

4) ein **Aushängekasten**, dunkelbraun gestrichen, ca. 80 cm hoch und 60 cm breit, weiß ausgepappt, enthaltend: **2 Haarketten**, geflochten, ohne Beschlag, **7 Stück** geflochtene **Haarblumen**, **2 Haar-Zöpfe** und div. **Flaschen Parfüm**, am 24. v. M.;

5) ein **Winterüberzieher**, dunkelbraun, glatt, mit schwarzem Sammetkragen, einer Reihe schwarzer übersponnener Knöpfe, hellgrauem mit verschiedenfarbigen Längsstreifen versehenen Futter und einem Kettchenbeutel, in den Taschen ein **Notizbuch** mit mehreren Briefen auf „Max König" lautend, und ein **Taschentuch**, roth, weißkarirt, am 27. v. Mts.;

6) eine **Cylinder-Uhr**, ziemlich neu, neusilbern, mit Secunde und blumenartig gravirter Rückseite, ein braunes und ein buntgestreiftes **Barchent-Hemd** und **4 Taschentücher**, weißleinen, „G. H." gez., vom 27. bis 28. v. M.;

7) **5 lebende Hühner**, schwarzgefiedert, und **3 lebende Kaninchen** — 2 weiße und 1 graues — vom 27. bis 28. v. M.;

8) ein **Zink-Bassin**, rund, circa 1 Meter im Durchmesser, sowie 6—7 Meter **Bleirohr**, weiß gestrichen, vom 25. bis 28. v. M.;

9) ein **Frauen-Rock**, rothbraun, mit Plüschfalbeln, ein **Portemonnaie**, schwarzledern, mit Beschlag, darin 5 ℳ in einem Zweimarkstück, div. Silber- und Nickelmünze, ein **Frauen-Winter-Jacket** von schwarzem, glattem Stoff, anschließend, mit Oesen und Heftels versehen, am 27. v. M.;

10) ein **Portemonnaie**, schwarzledern, mit weißem Bügel, darin circa **30 ℳ** in einem 20-ℳ-Stück, 2 Thalern, div. Silber- und Nickelmünze, sowie ein **Tagesbillet III. Cl. „Chemnitz-Leipzig"**, vom 29. bis 30. v. M.;

11) **3 Flaschen Cognac, 3 Flaschen Influenza-Bitterer**, sowie **3 Flaschen Doppel-Kümmel**, am 29. v. M.;

12) ein **Winterüberzieher** von schwarzgrauem, glattem Stoff mit schwarzem Wollatlasfutter, Sammetkragen, verdeckter Batterie, einer Reihe Steinnußknöpfe und Kettchenhenkel, ein **Paar Handschuhe**, buntwollen, sowie **2 weiße Taschentücher**, „A. J." gez., vom 29. bis 30. v. M.;

13) ein **Bierfaß**, gez. „M. O. 1595", darin **26 Liter Lagerbier**, am 29. v. M.;

14) ein **Jacket** von schwarzbraunem, melirtem Stoff, sowie ein **Paar Stiefeletten** mit Gummizug, am 29. v. Mts.;

15) ein **Paar Stiefeletten**, Kalbleder, doppelsohlig, mit aufgesteppten Spitzen, Gummizug, an den Seiten mit je 6 Stück schwarzen, ziemlich großen Knöpfen versehen, und ein **Paar Stiefeletten**, Kalbleder, vom 29. bis 30. v. M.;

16) ein brauner **Biber-Pelzkragen**, am 30. v. M.;

17) **3—4 Schnupf-Tabaks-Dosen** — eine mit Compaß —, **2 Bier-Thermometer**, div. **Cigarren-Abschneider** — einer in Revolver-Form —, div. **Streichholzbüchsen** — eine davon den Kopf des Fürsten Bismarck darstellend —, **zwei Cigaretten-Maschinen**, eine mit Feder und eine zum Drehen, einige **Cigarrenspitzen** und **Tabaksbeutel** und **3 Päckete** mit je **25 Stück Cigarren**, in Post gepackt, mit der Bezeichnung: „Präsent-Cigarren", am 30. v. M.;

18) eine **Radehacke** mit Stiel, gez. „F. D." vom 29. bis 30. v. M.;

19) ein **Betttuch**, weißleinen, gez. „T. G.", sowie eine **Waffelbettdecke**, am 31. v. M.;

20) **2 wollene Pferdedecken**, grün und mit rother Kante, je an einer Ecke mit einem „L" roth gez., am 1. d. M.;

21) ein **Milchkrug** mit breiten Henkeln, enthaltend ca. **12 Liter Milch**, am 2. d. M.;

22) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem Stoff mit dunkelgrünem graucarrirtem Futter, einer Reihe Steinnußknöpfe, Sammetkragen und schwarzem Stoffhenkel, am 2. d. M.;

23) ein **Jacket** und ein **Paar Hosen** von dunklem Stoff, grünlich carrirt und rothgestreift, am 1. d. M.;

24) ein **Reisekorb** mit der Adresse: „U 2 Leipzig, Eilgut", darin ein **Manns-Jacket**, braun, mit rothen Fäden durchwirktes Futter und Steinnußknöpfe, eine ebensolche **Weste**, eine **Hose**, grün und gelb gestreift, eine **Kammgarnhose**, schwarz und blau gestreift, ein **Gehrock** von Kammgarnstoff, schwarz und grau gestreift, im Henkel und auf den Knöpfen die Firma „Morgenstern, Meerane", eine **Hose**, schwarz und grau carrirt, **18 Stück** weißleinene **Kochjacken**, „A. M." gez., 3 davon mit der Firma „Schlesinger, Berlin", **18 Stück** weißleinene **Schürzen**, „A. M." und „M." gez., **8 weiße Kochmützen**, ein Paar Lederhandschuhe mit Gummizug, ein **Spiegel** mit Lederrahmen, mit der Firma „Nadler, Leipzig", **ein Dutzend** baumwollene **Strümpfe**, ein **halbes Dutzend** weiße **Stehkragen** mit der Nummer „43", ein **halbes Dutzend** weiße **Taschentücher**, gez. „A. M.", **2 Paar** weiße und **1 Paar gelbe Glacéhandschuhe**, eine weiße **Weste**, eine helle **Weste**, roth und schwarz carrirt mit Tupfen, ein goldener **Klemmer** mit der Nummer „11", **ein Dutzend** weiße **Hemden**, „A. M." gez., **4 Paar** baumwollene **Unterhosen**, endlich ein **Arbeitsbuch** und **Zeugnisse**, auf „Alfred Möschler, Meerane, lautend, am 1. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 3. Februar 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig. Bretschneider. W.

Höhere Schule für Mädchen.

Die Prüfung der für die Classen IX—I angemeldeten Mädchen findet Sonnabend den 8. Februar morgens 9 Uhr statt.

Papier, Federn und etwa noch vorzulegende **Scheine sind mitzubringen.**

Leipzig, den 31. Januar 1890.

Dr. W. Nöldeke.

Der Wahlaufruf der nationalliberalen Partei.

IV.

Zerstören ist leichter als aufbauen. Demgemäß faßt der Wahlaufruf der nationalliberalen Partei die Aufgaben des neu zu wählenden Reichstages im Sinne der Erhaltung der bewährten Grundpfeiler des deutschen Reiches auf, insbesondere der bestehenden Heeresorganisation, der Bündnisse mit Oesterreich-Ungarn und Italien, der Grundsätze der Wirthschafts-, Social- und Colonialpolitik, und der Weiterentwickelung derselben unter Gewährung eines ausreichenden Arbeiterschutzes, der von den Einzelstaaten zu bewirkenden Reform der directen Steuern und der Verbreitung christlicher Cultur, sowie Unterdrückung des Sclavenhandels in Afrika. Auf allen diesen Gebieten der staatlichen Entwickelung ist der Zusammenhang mit dem bisher Erreichten festgehalten, es soll nicht von Grund aus Neues geschaffen, sondern das Geschaffene fortentwickelt und vervollkommnet werden. Deshalb ist es auch von der Parteileitung als Pflicht anerkannt, den Staat und die Rechtsordnung gegen die Umsturzbestrebungen der Socialdemokratie zu schützen und die dazu unerläßlichen Mittel den Regierungen zu gewähren.

Die nationalliberale Partei betrachtet das bisherige Zusammenwirken von Bundesrath und Reichstag zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Reiches nicht als verfehlt und verderblich wie die freisinnige Partei, sie erkennt die Grundzüge unserer auswärtigen und inneren Politik als richtig und die bestehenden Einrichtungen als werthvoll an. Sie ist nicht der Meinung, daß die Reichseinnahmen seit elf Jahren unzweckmäßig verwendet worden sind, daß die Dienstzeit verkürzt und die Colonien aufgegeben, die socialpolitischen Gesetze durch freie Organisationen ersetzt werden und das ganze Steuer- und Zollsystem anderweit geregelt werden müsse.

Der ungeheure Unterschied zwischen dem nationalliberalen und dem freisinnigen Programm beruht darin, daß jenes mit gegebenen Verhältnissen rechnet, während dieses den Staat als etwas Abstractes, als Begriff betrachtet, der nach ganz bestimmten festen Regeln behandelt werden müsse. Rechtsgleichheit ist ein schönes Wort, aber es ist eben nur ein Wort, dessen Anwendbarkeit auf das staatliche Leben nur unter bestimmten Voraussetzungen denkbar ist. Der Gleichheit der Rechte steht als selbstverständliches Correlat die Gleichheit der Pflichten gegenüber, und Derjenige, welcher sich über diese Pflichten hinwegsetzen zu können glaubt, muß die Folgen tragen. Das Strafgesetzbuch stellt die Strafen für die Nichtachtung der Rechtsordnung fest, es bestimmt die Strafen für Hoch- und Landesverrath, Mord, Todschlag, Raub, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Verletzung der Sittlichkeit, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen u. s. w., aber in den Rahmen des Strafgesetzbuches läßt sich nicht einfügen, was zur Abwehr der Ausschreitungen der Socialdemokratie geschehen muß. Die socialistische Bewegung ist unzweifelhaft eine politische Bewegung, und manche Gedanken, welche derselben zu Grunde liegen, sind erörterungsfähig, sie sind an sich nicht strafbar, sondern sie werden es erst, wenn sie in Thaten umgesetzt werden. Die Bewegung ist verhältnißmäßig neu, in der Form, in welcher sie uns heute entgegentritt, offenbarte sie sich zuerst in der Mitte der sechziger Jahre. Damals war die Bewegung wesentlich theoretischer Natur, sie trat nur in Aufzügen und Reden zur Erscheinung, und als die ersten Socialdemokraten im Norddeutschen Reichstage erschienen, traten sie in sehr schroffer Form auf, sie mißbrauchten die Redefreiheit in einer Weise, daß dadurch jeder Nicht-Socialist auf das Tiefste verletzt werden mußte. Aber gerade dieses Uebermaß gewährte ein probates Mittel zur Bekämpfung der Bewegung. Die Entrüstung der großen Mehrheit des Volkes über die Herabziehung alles Dessen, was bisher Gegenstand der allgemeinen Scheu und Achtung gewesen war, schreckte vor der Theilnahme an der Bewegung zurück trotz der verführerischen Lockrufe, welche den „Sclaven der Arbeit" Schutz gegen das eiserne Lohngesetz und gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft versprach. Später wurde das anders.

Im Jahre 1878 war die Bewegung in das Stadium getreten, welches gegenwärtige Gefahren für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung brachte. Die beiden Mordanschläge gegen Kaiser Wilhelm, welche unzweifelhaft unter der Einwirkung socialistischer Ideen zur Ausführung gekommen waren, stellten die Staatsregierung und die Volksvertretung vor die Nothwendigkeit, Maßregeln gegen die immer weiter greifende Bewegung zu ergreifen. Das Ergebniß der darauf gerichteten Bestrebungen war das Socialistengesetz vom 28. October 1878, unter dessen Geltung wir heute noch leben. Die Meinungen über die Wirkungen dieses Gesetzes sind getheilt, aber die Thatsache steht fest, daß sich unter dem Schutze desselben eine Wandlung in der äußeren Form der socialistischen Bewegung vollzogen hat. Die Socialdemokraten haben die Vorstellung zu erwecken gesucht, daß sie eine politische Partei im Sinne der übrigen Parteien sind und daß sie sich von diesen nur durch die Form unterscheiden, in welcher sie den Staatszweck erreichen wollen.

Diese Vorstellung ist nach der Ueberzeugung der staatserhaltenden Parteien eine irrthümliche und falsche, die Socialdemokraten sind keine politische Partei im Sinne der übrigen Parteien, weil sie die Grundlage, auf welcher Staat und Gesellschaft der Gegenwart ruhen, zerstören wollen. Bei den Socialdemokraten handelt es sich nicht um die Forderung der Gleichberechtigung, welche der dritte Stand vor 100 Jahren in Frankreich formulirte, sondern um die Auflösung des Staates von heute und um eine Reorganisirung desselben in einer Weise, die wir für unausführbar erachten und deshalb mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften bekämpfen müssen und werden. Ein Staat, in welchem es keine Religion, keine Ehe, kein Grundeigenthum, kein Erbrecht, giebt, ist nach unserer Auffassung ein Unding, und weil wir diese Ueberzeugung haben, deshalb müssen wir auch Diejenigen, welche den socialistischen Staat aufrichten wollen, als Leute betrachten, welche auf die Wohlthaten des gemeinen Rechts keinen Anspruch erheben. Sie stellen sich selbst außerhalb des Gesetzes, also müssen sie auch von diesem Standpuncte aus aufgefaßt und behandelt werden. Schützende Gesetze, welche uns vor den Ausschreitungen der Socialdemokraten bewahren, können wir nicht entbehren, das ist feststehender Grundsatz der Ordnungsparteien, es fragt sich nur, welche Bestimmungen in ein für die Dauer berechnetes Gesetz aufzunehmen sind. Aber diese Meinungsverschiedenheiten sind untergeordneter Art, die Hauptsache ist, daß wir den Strom der socialdemokratischen Bewegung sich nicht fessellos gegen unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung ergießen lassen dürfen, daß wir schützende Dämme nöthig haben, um sie in Schranken zu halten.

Das ist der Ansturm unserer verbündeten Gegner, vor welchem der Aufruf der nationalliberalen Partei warnt. Ihm müssen wir unter allen Umständen unsere ganze Kraft entgegen stemmen. Die freisinnige Partei fordert ebenso kurz und bündig wie gedankenlos die Aufhebung des Socialistengesetzes, wahrscheinlich aber nicht in der Absicht, die Verantwortung für die Niederwerfung der bestehenden Schutzwehr zu übernehmen, sondern nur, um sich mit dem Nimbus „wahrhaft" liberaler Grundsätze zu umgeben. „Ihr könnt für uns die Kastanien aus dem Feuer holen", meinen sie zu den Nationalliberalen gewendet, „wir waschen unsere Hände in Unschuld." *

Leipzig, 4. Februar.

* In parlamentarisch-politischen Kreisen hält man, wie die „Berliner Börsen-Zeitung" meldet, daran fest, daß der neue Reichstag bereits in der ersten Hälfte des März einberufen wird. Dies würde auch mit der von maßgebender Seite kundgegebenen Absicht übereinstimmen, die Aufbesserung der Beamtengehälter bereits am 1. April 1890 in Kraft treten zu lassen und die Beamten nicht auf eine Nachzahlung der Aufbesserungen zu vertrösten. Auch der Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" über das Scheitern des Socialistengesetzes und die Stellung der Nationalliberalen zu der Regierung scheint ein Symptom dafür zu sein, daß man in maßgebenden Kreisen die Ansicht gewonnen hat, dem neuen Reichstag sofort ein neues Socialistengesetz, und zwar auf der durch die Reichstags-Verhandlungen gewonnenen Basis vorzulegen. Das Dementi der Nachricht von der Audienz des Herrn von Helldorff beim Kaiser seitens der „Conservativen Correspondenz" ist wohl als ein Anzeichen dafür zu betrachten, daß die Regierung oder gar der Kaiser selbst der Conservativen Partei keinerlei Mittheilung hat zugehen lassen, wie sie stimmen sollte; allerdings geht das Gerücht, Herr von Helldorff sei noch am Freitag Abend durch den Herrn Reichskanzler empfangen worden, doch widerspricht der Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" der Annahme, als habe der Kanzler etwa dem conservativen Führer eine Weisung zugehen lassen. Wie dem aber auch sein mag, eine erfreuliche Thatsache ist jedenfalls das Anerkenntniß der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", daß eine Einigung der Regierung und der Cartelparteien über die Meinungsverschiedenheiten in Betreff des Socialistengesetzes herbeigeführt werden würde; dadurch ist auch der Versuch der Extremen der Deutschconservativen, vor allem der Kreuzzeitungsgruppe, durch stetes Hervorkehren der Haltung der Nationalliberalen in Sachen des Socialistengesetzes einen Keil in das Cartel zu treiben, als mißlungen anzusehen, ebenso wie es als überflüssig erscheint, was die „Kreuzzeitung" fordert, jeden aufgestellten oder noch aufzustellenden Cartelcandidaten in Betreff seiner Haltung zum Socialistengesetz zu prüfen. Das Socialistengesetz soll nicht zur Wahlparole gemacht werden, das geht aus den Erörterungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" deutlich hervor, wie auch aus der Thronrede, mit der der Reichstag geschlossen wurde und die des Socialistengesetzes nicht erwähnte. Hätte es in der Absicht des Kaisers oder der Regierung gelegen, über das Socialistengesetz gleichsam bei den Neuwahlen das Volk abstimmen zu lassen, sicherlich hätte man dann desselben bei der Verabschiedung des alten Reichstags gedacht.

* Das „Preußische Justizministerialblatt" enthält eine nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnete Uebersicht über die Zahlen der in den letzten acht Jahren in den Gefängnissen der Justizverwaltung detinirt gewesenen Gefangenen. Diese tabellarische Uebersicht ist von dem Geheimen Ober-Justizrath und Vortragenden Rath Dr. Starke, der sich auf dem Gebiete der Criminalstatistik und des Gefängnißwesens als gründlicher Schriftsteller rühmlichst bekannt gemacht hat, mit Erläuterungen versehen worden. Hier seien vorläufig nur die Hauptzahlen kurz hervorgehoben, aus denen sich ergiebt, daß sowohl die jährliche Gesammtzahl der Gefangenen wie die durchschnittliche Tagesbelegung in den letzten sieben Jahren bedeutend abgenommen hat.

Die Gesammtzahl der Gefangenen, die im Jahre 1881/82 in den preußischen Justizgefängnissen detinirt gewesen sind, betrug 620 404; 1882/83 wurden 583 161, 1883/84 547 930, 1884/85 512 355, 1885/86 482 069, 1886/87 487 829, 1887/88 451 149 und 1888/89 384 927 gezählt. Die Abnahme von Jahr zu Jahr ist also nur einmal im Jahre 1886/87 durch eine geringe Steigerung unterbrochen worden. Gegen das Jahr 1881/82 ergiebt sich binnen 7 Jahren im Jahre 1888/89 eine Abnahme um 235 477 Köpfe oder 38,0 Proc. Die Abnahme war im letzten Jahre mit 66 222 Köpfen oder 14,7 Proc. am bedeutendsten. Die tägliche Durchschnittsbelegung zeigt folgende Kopfzahlen: 1881/82 32 698, 1882/83 31 505, 1883/84 27 760, 1884/85 27 402, 1885/86 27 080, 1886/87 26 914, 1887/88 26 548, 1888/89 24 990. Hier zeigt sich also in 7 Jahren eine Abnahme um 7708 oder 23,6 Proc. Berücksichtigt man die einzelnen Arten von Gefangenen, so stellt sich bei den Untersuchungsgefangenen eine Abnahme um 26,3 Proc. heraus, bei den eine Gefängnißstrafe abbüßenden Strafgefangenen eine Abnahme um 39,9 Proc., bei den eine einfache Haft abbüßenden eine solche zu 51,6 und bei eine qualificirte Haft abbüßenden (Landstreichern, Bettlern etc.) eine solche um 55,8 Proc. Geheimrath Starke zieht in den Erläuterungen auch die Zahlen derjenigen Gefangenen hinzu, welche sich in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten, in denen hauptsächlich die schwereren und längeren Strafen (Zuchthausstrafe bew.) abgebüßt werden, befinden. Leider ist hier die Zahl für 1888/89 noch nicht bekannt.